

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Juni 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.19
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verein Bergquelle Wohnen und Werken Zweisimmen, Erweiterung geschützte Werkstatt Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgabe

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	4
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	5
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
5.1	Kosten	6
5.2	Finanzierung	7
5.3	Ausgabenbewilligung	9
5.4	Folgekosten	9
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	9
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	9
9	Antrag	9



1 Zusammenfassung

Der Verein Behindertenwerkstätte Obersimmental und Saanenland betreibt in Zweisimmen die Behindertenwerkstätte Bergquelle an den beiden Standorten Gewerbestrasse 1 (Werkstatt 1) und Gewerbestrasse 2 (Werkstatt 2) für Menschen mit mentaler und mehrfacher Beeinträchtigung. Die Institution plant den Kauf und Um- bzw. Ausbau des Gebäudeteils der Gewerbestrasse 2 und den Verkauf der bestehenden Werkstatträumlichkeiten an der Gewerbestrasse 1. Die Trägerschaft erarbeitet zurzeit auch ein Projekt für einen Wohnheimneubau. Das hier vorgetragene Werkstattprojekt ist davon unabhängig.

Mit Schreiben vom 8. September 2015 hat der Verein das Gesuch um einen Kantonsbeitrag in der Höhe von CHF 3'114'000 zum Kauf und Umbau der Werkstatt 2 eingereicht. Eine während einer früheren Projektphase geplante Integration der neuen Tagesstätte in die Werkstatt 1 wurde verworfen. Stattdessen wird das Stockwerkeigentum der Werkstatt 1 nach den Umbauarbeiten der Werkstatt 2 verkauft, um mit dem Erlös einen Teil der Umbaukosten zu finanzieren.

Mit vorliegendem Beschluss soll dem Verein Bergquelle Zweisimmen ein Kantonsbeitrag von CHF 3'114'000 zur Finanzierung des Kaufs und Umbaus der Werkstatt 2 gewährt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 60 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 67, Artikel 74 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 76 Absatz 1 und 2
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), Artikel 26 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 46 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 50 sowie Artikel 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 148

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Verein Behindertenwerkstätte Obersimmental und Saanenland betreibt in Zweisimmen die Behindertenwerkstätte Bergquelle an den beiden Standorten Gewerbestrasse 1 (Werkstatt 1) und Gewerbestrasse 2 (Werkstatt 2). Die Werkstatt 1 ist im eigenen Stockwerkeigentum untergebracht, während die Werkstatt 2 im Kaufobjekt eingemietet ist. Insgesamt werden in den beiden Werkstätten 25 Plätze angeboten. An der Lenk und in St. Stephan bietet die Bergquelle zudem Wohnheimplätze für umfassend betreutes oder begleitetes Wohnen an.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat mit Schreiben vom 31. August 2012 dem ursprünglichen Investitionsprojekt (inkl. Umbau Werkstatt 1) aus konzeptioneller Sicht zugestimmt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2013 hat der Verein den Antrag für einen Investitionsbeitrag von CHF 3'420'000 zur Finanzierung des Kaufs und Umbaus eines Anteils an der Liegenschaft Gewerbestrasse 2 und des Umbaus der bestehenden Werkstatt 1 gestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen und gestützt auf den Fachbericht des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) vom 25. Mai 2013 hat das Alters- und Behindertenamt (ALBA) mit Schreiben vom 5. Juni 2013 die Institution gebeten, das Bauprojekt auf Einsparpotential zu überprüfen und konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie die Gesamtkosten gesenkt werden könnten. Zudem sollte, wie vom AGG gefordert, die bisher als Option vorgesehene Sanierung der Heizungsanlage in das Projekt mit aufgenommen werden, da ein Ersatz ohnehin demnächst fällig werden würde.

Der Verein erläuterte mit Schreiben vom 22. August 2013 die geprüften Einspar- und Verzichtsmöglichkeiten (siehe Kosten). Für die Vertiefung des Projekts auf Stufe Bauprojekt beantragte er einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 84'000, der mit Verfügung vom 06. Februar 2014 gewährt wurde.

In der Folge wurde das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag bis September 2014 ausgearbeitet. Im Hinblick auf die sich verändernden Rahmenbedingungen im Behindertenbereich aufgrund der geplanten Umsetzung des Behindertenkonzepts (Subjektfinanzierung, Wahlfreiheit) suchte die Trägerschaft nach zusätzlichen Optimierungs- und Sparmöglichkeiten um auch in Zukunft ein kompetitives und bedarfsgerechtes Angebot bereitstellen zu können. Deshalb wurde ein weiteres Mal der Standort Zweisimmen für den Wohnheimneubau überprüft. Durch die zentrale Lage und die Nähe zur Werkstatt scheint die Spitalmatte der ideale Standort für den Wohnheimneubau und die Nutzung von Synergien zu anderen sozialen Partnern vor Ort (Altersheim und Spital Zweisimmen) zu sein. Eine schriftliche Voranfrage für Bauland wurde am 6. August 2015 an den „Gemeindeverband Liegenschaften beim Spital Zweisimmen“ eingereicht. An der Gemeindeverbandsitzung vom 1. September 2015 erhielt die Trägerschaft die Möglichkeit, ihr Anliegen zum Wohnheimneubau persönlich anzubringen. Auf Seiten der betroffenen Gemeinden liegt hierzu noch kein Entscheid vor (Stand Januar 2016). Der Wohnheimneubau ist aber ein eigenständiges Projekt und steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Subventionsgesuch.

Damit das Stockwerkeigentum an der Gewerbestrasse 1 (Werkstatt 1) besser ausgelastet werden könnte, und gleichzeitig das Normalisierungsprinzip (Trennung von Arbeit-Freizeit-Wohnen) besser beachtet würde, erwogen die Verantwortlichen der Bergquelle, die neu zu erstellende Tagesstätte in die Werkstatt 1 zu integrieren, statt sie wie bisher in den Wohnliegenschaften anzubieten. Der vorhandene Werkstattbetrieb soll dafür auf die Werkstatt 2 (Gewerbestrasse 2) konzentriert werden. Die dort vorhandene Arbeitsfläche reicht für die Planung von 25 Werkstattplätzen und erfüllt so die Anforderungen an die bewilligten 25 Arbeitsplätze gemäss Leistungsvertrag mit dem Kanton.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen des Vereins vom 20. Mai 2015 wurde die Idee zur Integration der Tagesstätte in die Werkstatt 1 wieder verworfen, da der Umbau des Stockwerkeigentums für die Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit mit hohen Zusatzkosten verbunden wäre. Die Realisierung der Tagesstätte wird aus diesem Grund in das noch zu erstellende Konzept Wohnheimneubau Spitalmatte einfließen.

Der vorliegende Antrag umfasst deshalb nur noch den Kauf und den Umbau des Gebäudes an der Gewerbestrasse 2. Auf die Massnahmen am Gebäude Gewerbestrasse 1 wird verzichtet. Die Werkstatt 1 wird nach Abschluss der Umbauarbeiten aufgegeben und das Stockwerkeigentum verkauft.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Liegenschaft an der Gewerbestrasse 2 wurde 1986 als freistehender Gewerbebau für den Baumaterialhandel erstellt. Er besteht aus Verkaufs- und Bürolokalen mit unbeheiztem Obergeschoss und einer Lagerhalle. Der Büroteil ist teilweise unterkellert (Heizung, Schutzraum) und beheizt. Das Erdgeschoss ist in Massivbauweise erstellt, das Obergeschoss grösstenteils in Holz. Seit der Erstellung wurden keine wertvermehrenden Investitionen vorgenommen. Das Gebäude liegt in der Arbeitszone, die Bauten für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe zulässt. Der Betrieb einer geschützten Werkstatt ist deshalb zonenkonform.

Die Bergquelle beabsichtigt für die Werkstatt 2 den östlichen Gebäudeteil mit dem unbeheizten Dachgeschoss und der teilweisen Unterkellerung sowie mit Umschwung zu kaufen. Im Herbst 2012 hat der Verein Behindertenwerkstätte Obersimmental und Saanenland mit der Eigentümerin Baumat Kaufverhandlungen geführt. Als Resultat der Kaufverhandlungen liegt ein Verkaufsangebot der Baumat AG 3114 Wichtrach in der Höhe von CHF 1'400'000 vor.

Im Auftrag des ALBA nahm die Brönnimann Architekten AG eine Verkehrswertschätzung des Teilgebäudes/Parzelle 2362 Gewerbestrasse 2, Zweisimmen vor. Die Schätzung geht von einem Verkehrswert von CHF 1'490'000 aus, das Kaufangebot von CHF 1'400'000 liegt damit klar darunter.

Allgemeine Beurteilung

Der Verein bildet mit seinem Angebot in der Region Obersimmental und Saanenland eine wichtige Versorgung für erwachsene Menschen mit geistiger und oder mehrfachen Behinderungen. Über $\frac{3}{4}$ der Zielgruppe stammen aus dem genannten Einzugsgebiet. Die Nachfrage nach Plätzen bei den tagesstrukturierenden Angeboten ist gross. Es handelt sich weitgehend um Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder um solche, die aus dem sozialen Netz gefallen sind.

Funktionale Anforderungen

- **Hindernisfreiheit:** Durch den Einbau eines rollstuhlgängigen Liftes und mit behindertengerechten Nassräumen wird den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauten" Rechnung getragen. Das Gebäude und die Erdgeschossräume sind zudem ebenerdig ohne Rampen oder Schwellen zugänglich. Die Verkehrsflächen weisen eine Breite von mindestens 1.40m auf, so dass auch vor Türen der Wendekreis für Rollstühle möglich ist.
Die beiden Geschosse verfügen über genügend WC-Anlagen. Im Erdgeschoss werden die bestehenden geschlechtergetrennten WC-Anlagen übernommen. Neu ist ein rollstuhlgängiges WC mit integrierter Dusche für beide Geschlechter geplant. Im Obergeschoss ist in den geschlechtergetrennten Garderoben je ein rollstuhlgängiges WC mit integrierter Dusche vorgesehen. Die rollstuhlgängigen WC-Anlagen werden nach den erhöhten Anforderungen für Sonderbauten, Merkblatt 7/95 Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, geplant und ausgeführt.
- **Energieeffizienz:** Eine Minergie Zertifizierung für Teilgebäude ist nicht möglich. Aus diesem Grund werden die Anforderungen an Einzelbauteile gemäss kantonaler Energieverordnung KenV eingehalten.

- Nachhaltigkeit: Eine Minergie-ECO-Zertifizierung für Teilgebäude ist nicht möglich. Deshalb gelten als Nachhaltigkeitsstandard die ECO-BKP Merkblätter, Anwendung der Materialien nach 1. Priorität.
- Erdbebenertüchtigungsmassnahmen: Die notwendigen Überprüfungen haben stattgefunden und sind in das Projekt eingeflossen. Mit aussteifenden Wandscheiben im Erdgeschoss wird die Erdbebensicherheit des Gebäudeteils verbessert.
- Systemtrennung: Die Haustechnikinstallationen werden getrennt von der Gebäudestatik installiert. Installationen werden, wenn nicht anders möglich, als Aufputzleitungen geführt.
- Baulicher Brandschutz: Der bauliche Brandschutz wird gemäss den Anforderungen der kantonalen Gebäudeversicherung GVB umgesetzt. Die entsprechenden Vorabklärungen dazu haben stattgefunden und sind in das Projekt eingeflossen.
- Raumprogramm: Die Produktionsräume sind im Erdgeschoss zusammengefasst. Im 1. Obergeschoss befinden sich Lager, Garderoben und die allgemeinen Räume. Pro Arbeitsplatz stehen für Arbeitsraum und Lager gut 14 m² zur Verfügung, dies entspricht den Mindestanforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Produktionsflächen sind auf verschiedene Räume verteilt, so dass für Menschen mit dem Bedürfnis nach ruhiger Arbeitsumgebung oder für die Einzelförderung Rückzugsmöglichkeiten bestehen. Der grösste Raum im Obergeschoss wird als Pausenraum, für Mittagsverpflegung, Schulung und als Sitzungszimmer genutzt. Das kleinere Sitzungszimmer wird zusätzlich als Liegeraum und Sanitätszimmer belegt. Die Büroräume dienen der Bereichs- und der Gesamtleitung.

Baufachliche Beurteilung

Die E'xact Kostenplanung AG hat im Auftrag des ALBA die Projekteingabe aus baufachlicher Sicht geprüft sowie eine Plausibilisierung der Kosten vorgenommen und mit Bericht vom 17. November 2015 zustimmend beurteilt. Sämtliche, vom Kanton verlangten erhöhten Anforderungen bezüglich Brandschutz, Minergie, Systemtrennung, behindertengerechte Bauweise und Erdbebenertüchtigung werden erfüllt. Gegenüber dem damals vorliegenden Investitionsantrag haben sich die subventionsberechtigten Kosten mittlerweile um CHF 10'000 erhöht, da nach der entsprechenden Aufforderung des ALBA auch Kosten für den Umzug sowie die Entsorgung von alten und nicht mehr benötigten Maschinen der Werkstatt 1 im Antrag berücksichtigt sind.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Verein Bergquelle ist Auftraggeber und für die Durchführung des Bauprojekts verantwortlich. Ab Baubeginn wird mit einer Realisierung innerhalb von ca. 30 Monaten gerechnet. Konkret ist folgender Ablauf geplant:

Bewilligung Kantonsbeitrag:	Mai 2016
Kauf Liegenschaft	Juli 2016
Submissionen	bis Dezember 2016
Realisierung	bis November 2017
Inbetriebnahme	Dezember 2017
Abrechnung	bis Juni 2018

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Bauprojekt ist in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2015-2024 berücksichtigt.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten

Mit dem Verzicht des Umbaus der Werkstatt 1 können gegenüber dem Vorprojekt CHF 200'000 eingespart werden. Diese Einsparung wird allerdings durch die Mehrkosten für die Erdbebenertüchtigungsmassnahmen (CHF 103'000) und durch den gemäss Empfehlung des AGG nun im Projekt eingeplanten Heizungsersatz (CHF 200'500) egalisiert. Dank Optimierungen in anderen Bereichen betragen jedoch die Mehrkosten gegenüber dem Vorprojekt (Total CHF 3'420'000; ohne Heizung) insgesamt nur ca. CHF 15'000.

Kostenvoranschlag Umbau/Sanierung Werkstatt 2			
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	36'000
BKP 2	Gebäude	CHF	1'631'000
BKP 3	Betriebseinrichtungen	CHF	44'000
BKP 4	Umgebung	CHF	10'000
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	48'000
BKP 9	Reserve (ca. 7.8% von BKP 2)	CHF	127'000
BKP 9	Ausstattung	CHF	104'000
Total Umbau		CHF	2'000'000

Genauigkeit: +/- 10%; Hochbaupreisindex Espace Mittelland April 2014 = 100.9 (Basis Oktober 2010 = 100)

Kostenzusammenstellung Kauf und Umbau/Sanierung Werkstatt 2		
Kauf Werkstatt, Gewerbestrasse 2	CHF	1'400'000
Handänderungs- und Notariatskosten	CHF	35'000
Umbau/Sanierung Werkstatt	CHF	2'000'000
Total Projektkosten	CHF	3'435'000

Verkauf Stockwerkeigentum

Nach Umbau und Bezug der neuen Werkstatt wird das Stockwerkeigentum Gewerbestrasse 1 (Werkstatt 1) verkauft. 1997 betrug der Kaufpreis CHF 700'000 bei einem damaligen Verkehrswert von CHF 800'000. Das Stockwerkeigentum ist Teil einer Gewerbeliegenschaft. Hier angesiedelte Firmen haben ihr Interesse an einem Kauf geäussert. Ein Verkaufspreis steht noch nicht fest. Als Annahme wird hier von einem Erlös von CHF 550'000 ausgegangen. Davon müssen die Rückzahlung der Hypothek und der nicht amortisierten Kreditanteile vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und der GEF abgezogen werden. Eine im Auftrag der Trägerschaft durchgeführte Verkehrswertschätzung per 1. September 2015 der Brönni-

mann Architekten AG schätzt den Verkehrswert des Stockwerkseigentums auf CHF 655'000. Die Trägerschaft wird das ALBA vor Abschluss des Verkaufsertrages über die Höhe des erzielten Erlöses informieren.

5.2 Finanzierung

Beiträge Dritter		
Förderbeiträge	CHF	30'000
Befreiung Handänderungssteuer	CHF	25'000
Total Beiträge Dritter	CHF	55'000

Eigenmittel		
Erlös Verkauf Stockwerkeigentum (Gewerbstrasse 1)	CHF	550'000
./. Auflösung Hypothek (Stand 2016)	CHF	264'000
./. Rückzahlung Baubeitrag BSV	CHF	25'000
./. Rückzahlung GEF Kredit Umbau Küche von 2000	CHF	28'000
Total Eigenmittel	CHF	182'000

Zusammenstellung Kosten und Finanzierung		
Projektkosten	CHF	3'435'000
./. Beiträge Dritter	CHF	55'000
./. Eigenmittel	CHF	182'000
./. Projektierungskredit (PK), Verfügung vom 6. Februar 2014	CHF	84'000
Total Kantonsbeitrag	CHF	3'114'000

Die Summe der im Behindertenbereich laufenden und geplanten Investitionskredite übersteigt die im Voranschlag sowie im Finanzplan eingestellten Mittel. Hinzu kommt, dass der Verlauf bei Bauprojekten von vielen Faktoren abhängt und der Finanzbedarf darum nicht vollumfänglich prognostiziert werden kann. Auch die terminliche Planung der effektiven Auszahlungen ist schwierig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Voranschlagskredite überschritten werden. Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 18. Mai 2016 von dieser Situation Kenntnis genommen. Mit RRB vom 25. Mai 2016 stimmte er einer Überschreitung der Budgetmittel für das laufende Jahr 2016 zu, wenn dies für die Finanzierung der bereits bewilligten sowie der entscheidungsreifen neuen Projekte erforderlich ist.

Aus versorgungsplanerischer Sicht ist das Projekt des Vereins Bergquelle unbestritten. Mit dem vorliegenden Antrag konnte eine pragmatische und kostengünstige Lösung gefunden werden, um die Plätze der Werkstätten entsprechend dem Bedarf und den geltenden Anforderungen weiterhin anbieten zu können.

Die Ausgabe wird voraussichtlich in folgenden Tranchen ausgelöst:

Rechnungsjahr	Betrag
2016	CHF 1'500'000
2017	CHF 1'614'000

Das ALBA stellt den Beitrag unter folgende Auflagen:

- a) Der Kantonsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Kantonsbeitrags anrechenbaren Kosten werden auf höchstens CHF 3'435'000 festgelegt, wobei der Kantonsbeitrag höchstens CHF 3'114'000 beträgt. Bisher nicht im Finanzierungskonzept berücksichtigte Beiträge Dritter werden bei den subventionsberechtigten Kosten in Abzug gebracht. Der Verkaufserlös des Stockwerkeigentums wird vollständig zur Finanzierung des Eigenmittelanteils gemäss Zusammenstellung unter 5.2 verwendet. Sollte der Verkaufserlös höher als geschätzt ausfallen, steigt entsprechend der Eigenmittelanteil an den Gesamtkosten.
- b) Beim Beitrag an den Verein Bergquelle handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss Artikel 3 Absatz 2 StBG. Die Finanzhilfe ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Liegenschaft ihrem Zweck entfremdet oder veräussert wird (Art. 22 Abs. 1 StBG). Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die Höhe einer eventuellen Rückforderung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen und der bestimmungsgemässen Verwendungsdauer. Diese bedingte Rückzahlungspflicht wird auf 25 Jahre befristet.
- c) Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind dem ALBA zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
- d) Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Kantonsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
 - Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Hochbaupreisindexes Espace Mittelland.
 - Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).
- e) Der Beitrag wird aufgrund der im Gesuch dargelegten Projekteingabe bewilligt. Projektänderungen können das Leistungsangebot verändern und für den künftigen Betrieb Folgekosten auslösen. Die Bauherrschaft soll keine solchen Folgen zu Lasten des Kantons auslösen können, ohne dass die GEF zustimmt.
- f) Die fachlichen Standardauflagen und Empfehlungen des Kantons Bern für die Projektierungs- und Ausführungsphasen bei der Abwicklung von Beitragsgeschäften der GEF sind einzuhalten.
- g) Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen bzw. der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen auszuschreiben und zu vergeben.
- h) Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen.

5.3 Ausgabenbewilligung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit für neue einmalige Ausgaben. Die Ausgabe liegt gemäss Artikel 76 Absatz 2 SHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

5.4 Folgekosten

Das bisherige Angebot an 25 Plätzen wird nicht verändert, die Betriebskosten bleiben unverändert.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden der Region.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Bauprojekt hat geringe Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Für die Bewilligung eines Investitionsbeitrags ist kein Vernehmlassungsverfahren vorgesehen.

9 Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf